

RS OGH 1986/3/5 3Ob506/86, 3Ob557/91, 5Ob143/03w, 1Ob68/04p, 3Ob308/04x, 1Ob107/07b, 9ObA82/07k, 6Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.1986

Norm

ZPO §235

Rechtssatz

Ergibt sich aus der Klagserzählung - etwa durch Bezugnahme auf eine Rechnung, von der die in Anspruch Genommenen wissen mussten, wen sie betraf - wer Beklagter sein sollte, liegt selbst in der Einbeziehung eines anderen Rechtssubjektes keine Klagsänderung, wenn nur die Beziehung auf Beklagtenseite entsprechend eng ist. Auf späteres Vorbringen kann dabei allerdings nicht Rücksicht genommen werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 506/86
Entscheidungstext OGH 05.03.1986 3 Ob 506/86
- 3 Ob 557/91
Entscheidungstext OGH 23.10.1991 3 Ob 557/91
nur: Ergibt sich aus der Klagserzählung - etwa durch Bezugnahme auf eine Rechnung, von der die in Anspruch Genommenen wissen mussten, wen sie betraf - wer Beklagter sein sollte, liegt selbst in der Einbeziehung eines anderen Rechtssubjektes keine Klagsänderung, wenn nur die Beziehung auf Beklagtenseite entsprechend eng ist.
(T1) Veröff: GesRZ 1992,287 = ecolex 1992,243
- 5 Ob 143/03w
Entscheidungstext OGH 26.08.2003 5 Ob 143/03w
Auch; nur T1
- 1 Ob 68/04p
Entscheidungstext OGH 16.04.2004 1 Ob 68/04p
Auch; nur T1; Beisatz: In einem solchen Fall schadet die Einbeziehung eines anderen Rechtssubjekts nicht, wengleich es durch die Richtigstellung zu einem Personenwechsel kommt. (T2)
- 3 Ob 308/04x
Entscheidungstext OGH 16.02.2005 3 Ob 308/04x
Auch; nur: Ergibt sich aus der Klagserzählung - etwa durch Bezugnahme auf eine Rechnung, von der die in Anspruch Genommenen wissen mussten, wen sie betraf - wer Beklagter sein sollte, liegt selbst in der

Einbeziehung eines anderen Rechtssubjektes keine Klagsänderung. (T3); Beisatz: Die Richtigstellung der Parteienbezeichnung auf diejenige Person, von der oder gegen die nach dem Inhalt der Klage in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise das Klagebegehren erhoben worden ist, stellt nämlich keine Änderung der Partei- und auch keine Änderung der Klage - dar. (T4)

- 1 Ob 107/07b

Entscheidungstext OGH 26.06.2007 1 Ob 107/07b

nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Richtigstellung in Kunstfehlerprozess auf 100%ige Tochtergesellschaft, die unbestritten die Krankenhausträgerin ist. (T5)

- 9 ObA 82/07k

Entscheidungstext OGH 03.03.2008 9 ObA 82/07k

Vgl auch; Beis wie T4

- 6 Ob 266/08y

Entscheidungstext OGH 17.12.2008 6 Ob 266/08y

- 8 Ob 51/10y

Entscheidungstext OGH 25.05.2011 8 Ob 51/10y

nur T3

- 2 Ob 75/14i

Entscheidungstext OGH 22.05.2014 2 Ob 75/14i

Vgl; Beisatz: Hier: Klage gegen Halter des am Unfall beteiligten LKW gerichtet; dies ist erkennbar nicht der in Anspruch genommene (einzige) Geschäftsführer, sondern die gleichnamige GmbH. (T6)

- 2 Ob 100/14s

Entscheidungstext OGH 23.10.2014 2 Ob 100/14s

Vgl; Beisatz: Führt eine Berichtigung der Parteibezeichnung zu einem Personenwechsel auf Seite einer der Parteien, muss die richtige Partei das bis zur Berichtigung durchgeführte Verfahren nicht gegen sich gelten lassen. Insoweit die richtige Partei im Verfahren nicht einbezogen wurde, ist dieses vielmehr für nichtig zu erklären. (T7)

- 5 Ob 224/20g

Entscheidungstext OGH 21.01.2021 5 Ob 224/20g

nur T1

- 2 Ob 212/20w

Entscheidungstext OGH 26.05.2021 2 Ob 212/20w

Vgl; Beisatz: Hier: Aus der Klagserzählung geht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise hervor, dass der Kläger die Klage gegen den Haftpflichtversicherer des unfallbeteiligten Motorrads richten wollte. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0039300

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at